

Auszug

aus den

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre.

(Vergl. GewD. §§ 137 und 138 und Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900, RVOBl. S. 566, Ziffer II.)

- I. Wer Arbeiterinnen über 16 Jahre in einer Werkstätte mit Motorbetrieb beschäftigen will, muß hiervon der Ortspolizeibehörde vorher schriftliche Anzeige machen.
In der Anzeige ist die Lage der Werkstätte und die Art des Betriebes anzugeben (GewD. § 138 Abs. 1, Bef. Ziffer 6 Abs. 1).
- II. Arbeiterinnen über 16 Jahre dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an **Vorabenden der Sonn- und Festtage** nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. (GewD. § 137 Abs. 2, Bef. Ziffer 5 Abs. 2).
Die **Arbeitsstunden** dürfen nicht in die Nachtzeit zwischen 8¹/₂ Uhr abends und 5¹/₂ Uhr morgens fallen. Am **Sonntag** sowie an **Vorabenden der Festtage** ist die Beschäftigung nach 5¹/₂ Uhr nachmittags verboten (GewD. § 137 Abs. 1, Bef. Ziffer 5 Abs. 1).
- III. Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens **einstündige Mittagspause** gewährt werden (GewD. § 137 Abs. 3, Bef. Ziffer 5 Abs. 3).
Arbeiterinnen über 16 Jahre, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag **eine halbe Stunde vor der Mittagspause** zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt (GewD. § 137 Abs. 4, Bef. Ziffer 5 Abs. 4).
- IV. **Wöchnerinnen** dürfen während vier Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden zwei Wochen nur beschäftigt werden, wenn das Zeugnis eines approbierten Arztes dies für zulässig erklärt (GewD. § 137 Abs. 5, Bef. Ziffer 5 Abs. 5).
- V. Die Bestimmungen in Ziffer II gelten nicht für Arbeiterinnen, die in **Hobeleien** ausschließlich oder vorwiegend mit der **Bereitung der Häder** und der **Bienung des Publikums** beschäftigt sind (Bef. Ziffer 5 Abs. 6).